

Schutz- und Interventionsordnung – Fechtakademie e.V. Oberhausen

§1 Zweck, Grundsatz und Rechtsstatus

Der Verein verpflichtet sich zum Schutz aller Mitglieder vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie vor Grenzverletzungen und Machtmissbrauch.

Diese Ordnung konkretisiert die Schutzpflichten des Vereins und ist verbindliche Vereinsordnung. Sie wird durch Beschluss des Vorstands und Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt und ist für alle Mitglieder verbindlich.

Der Verein orientiert sich an den Grundsätzen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Landessportbundes NRW.

§2 Begriffsdefinitionen

Im Sinne dieser Ordnung umfasst Gewalt insbesondere:

- Physische Gewalt: körperliche Übergriffe oder unangemessene körperliche Einwirkungen
- Psychische Gewalt: Einschüchterung, Herabwürdigung, Druckausübung oder systematische Ausgrenzung
- Sexualisierte Gewalt: jede Form sexualisierter Grenzverletzung, unabhängig von Intensität oder subjektiver Bewertung
- Machtmissbrauch: Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen (z. B. Trainer–Athlet, Erwachsene–Kinder)
- Grenzverletzungen: unangemessenes Verhalten, das persönliche Grenzen überschreitet, auch unterhalb der Strafbarkeit

§3 Zuständigkeiten

Der Vorstand entscheidet über Maßnahmen auf Grundlage der dokumentierten Aufbereitung und der Empfehlung des Krisenteams.

Weicht der Vorstand von der Empfehlung des Krisenteams ab, ist dies schriftlich zu begründen und zu dokumentieren.

Der Vorstand kann bei Bedarf externe Fachstellen verpflichtend einbeziehen, insbesondere bei schwerwiegenden oder komplexen Fällen.

Mitglieder des Vorstands oder des Krisenteams, die selbst betroffen sind oder in einem Näheverhältnis stehen, wirken nicht mit.

§4 Krisenteam

Das Krisenteam besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie zwei benannten Ansprechpersonen.

Es hat keine Entscheidungsbefugnis.

Es nimmt Meldungen entgegen, dokumentiert diese, bereitet Sachverhalte strukturiert auf und spricht fachlich begründete Empfehlungen aus.

§5 Meldewege

Meldungen können an Ansprechpersonen oder den Vorstand erfolgen.

Ist eine unabhängige interne Meldung nicht gewährleistet (z. B. bei möglicher Befangenheit), besteht die Möglichkeit, sich direkt an externe Fachberatungsstellen zu wenden.

Alle Meldungen werden vertraulich behandelt.

§6 Verfahrensstufen

Das Verfahren umfasst in der Regel folgende Schritte:

1. Meldung
2. Dokumentation
3. Sachverhaltsaufbereitung
4. Anhörung der betroffenen Person(en)
5. Empfehlung des Krisenteams
6. Entscheidung des Vorstands

Das Verfahren wird unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefährdungslage durchgeführt.

§7 Vorläufige Maßnahmen

Der Vorstand kann bei akuter Gefährdungslage vorläufige Maßnahmen beschließen (z. B. Suspendierung, Kontaktverbot).

Diese Maßnahmen sind:

- zu begründen
- zeitlich zu befristen
- regelmäßig zu überprüfen

§8 Anhörung

Die Anhörung erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Komplexität des Falls und der Gefährdungslage.

Den betroffenen Personen werden die wesentlichen Vorwürfe mitgeteilt.

Eine Vertrauensperson kann hinzugezogen werden.

§9 Externe Einbindung und Eskalation

Bei schwerwiegenden Verdachtsfällen, insbesondere bei möglicher Strafbarkeit oder Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, sind externe Fachstellen verpflichtend einzubeziehen.

Dies umfasst insbesondere:

- Fachberatungsstellen
- Jugendamt
- Strafverfolgungsbehörden (Polizei/Staatsanwaltschaft)

Die Entscheidung über eine Meldung an externe Behörden erfolgt durch den Vorstand unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen und des Schutzauftrags.

§10 Sanktionen

Mögliche Maßnahmen sind insbesondere:

- Abmahnung

- befristete Einschränkungen der Tätigkeit
- Funktionsentzug
- Hausverbot
- Ausschluss aus dem Verein

Die Maßnahmen erfolgen verhältnismäßig und dienen dem Schutz sowie der Wiederherstellung eines sicheren Umfeldes.

§11 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zweckgebunden und gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

Zugriff haben nur die unmittelbar mit dem Verfahren betrauten Personen.

Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für das Verfahren und gesetzliche Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

§12 Führungszeugnis

Die Einsichtnahme erfolgt ohne Anfertigung einer Kopie.

Dokumentiert werden ausschließlich:

- Datum der Einsichtnahme
- Ergebnis der Prüfung

§13 Dokumentation

Alle Verfahrensschritte werden nachvollziehbar dokumentiert und geschützt gespeichert.

Die Dokumentation erfolgt unter Abwägung zwischen Nachvollziehbarkeit und Datensparsamkeit.

§14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Vorstands und Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft.